

Kirchliches Leben in der Corona-Pandemie

Titelbild: Joerg Trampert_pixelio.de

Handlungsempfehlungen der Nordkirche
ab 25.11.2021

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kiel, 25.11.2021

Redaktion: Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

*GOTT HAT UNS NICHT GEGEBEN
DEN GEIST DER FURCHT,
SONDERN DER KRAFT UND DER LIEBE
UND DER BESONNENHEIT*

2. Tim 1,7

I. Ausgangspunkte

Im Herbst 2021 hat sich die Pandemie-Lage in den Regionen der Nordkirche wieder verändert. Zugleich rücken die hohen Feiertage näher, die längerfristige Planungen und einen höheren Aufwand an Organisation erfordern. Und es ist abzusehen, dass sich in den drei Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung der Pandemie weiter verändern werden. Deshalb wurden die Handlungsempfehlungen der Nordkirche an die gegenwärtig gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

LAGE

Nachdem in den vergangenen Monaten das Infektionsgeschehen an Intensität verloren hatte, nimmt die Zahl der Neuinfektionen gerade unter den Ungeimpften mittlerweile wieder stark zu. Auch sind Menschen ab ca. 60 Jahren besonders gefährdet, wenn ihre Impfung mehr als ein halbes Jahr zurückliegt. Die Inzidenzen sind regional unterschiedlich, doch insgesamt steigen sie schnell. Die Hospitalisierungsrate ist ebenfalls deutlich gestiegen, die Belegung der Intensivstationen ist hoch und es wird zunehmend von sogenannten „Impfdurchbrüchen“ – allerdings mit meist schwachen Erkrankungsverläufen – berichtet. Inwieweit die Einschränkungen des öffentlichen Lebens wieder verschärft werden, ist derzeit noch unklar. An die Stelle der „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ treten länderspezifische Maßnahmen, die u. a. 3G- bzw. 2G-Vorschriften für Veranstaltungen umfassen können, ebenso wie die Abschaffung, Beibehaltung oder Ausweitung von Maskenpflicht sowie Abstandsregeln in öffentlichen Bereichen.

2

REAKTIONEN

Auch künftig ist es also wesentlich, die Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer genau zu beachten. Daher wird es auch weiterhin regionale Unterschiede geben.

Nach derzeitigem Stand (24. November 2021) gilt Folgendes:

In **Hamburg** ist es möglich, Veranstaltungen und auch Gottesdienste nach dem sog. 2G-Modell stattfinden zu lassen, d. h. Beschränkungen werden aufgehoben für Geimpfte oder Genesene. Zwar gelten auch hier weiter die allgemeinen Hygienevorgaben und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Aber Maskenpflicht, Abstandsgebot sowie vorherige Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden keine Anwendung mehr, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die geimpft oder genesen sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.¹

1) Vgl.: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Ausgenommen sind hauptamtlich Beschäftigte, die dann einen negativen Corona-Test vorlegen und eine Maske tragen müssen, sowie Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und dies durch ein Attest belegen können. Für Veranstaltungen in Innenräumen ist das 2G-Modell inzwischen verpflichtend.

In **Schleswig-Holstein** gilt für Gottesdienste die sog. 3G-Regel optional. Zwar gelten nach wie vor die allgemeinen Anforderungen wie Einhaltung der Husten- und Niesetikette, Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände, an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge. Und es ist nach wie vor ein Hygienekonzept anzuwenden, in dessen Rahmen auch der Gemeindegesang zu berücksichtigen ist. Aber es gibt mit der sog. 3G-Regel eine Aufhebung weiterer Beschränkungen für Geimpfte, Genesene und aktuell negativ Getestete: Sitzplatzbeschränkungen sowie Mund-Nasen-Bedeckung (auch beim Singen!) oder Mindestabstand gelten nicht, wenn ausschließlich folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind,
2. Kinder bis zur Einschulung sowie
3. Minderjährige, die in der Schule getestet werden und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen können ².
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen und dieses durch ein ärztliches Attest belegen.

Hierbei ist zu beachten, dass unter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ jetzt ausnahmslos alle im Raum befindlichen Menschen gemeint sind.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurden die Schutzmaßnahmen aufgrund steigender Corona-Zahlen und einer zunehmenden Auslastung der Krankenhäuser durch die neue Corona-Verordnung vom 23. November 2021 ausgeweitet. Die jeweils in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gültigen Schutzmaßnahmen ergeben sich grundsätzlich aus der Corona-Ampel des Landes. Diese hat weiterhin vier Stufen, die sich aus der Zahl der Neuaufnahmen in die Krankenhäuser, der Zahl der Corona-Neuinfektionen und der Auslastung der Intensivstationen ergibt. Welche Schutzstufe in ihrem Kreis oder ihrer kreisfreien Stadt gilt, erfahren Sie täglich auf den Seiten des Landesgesundheitsamtes.

Da Mecklenburg-Vorpommern aktuell im Blick auf die Hospitalisierungsrate landesweit insgesamt den Schwellenwert 6 überschreitet, tritt die Schutzstufe des jeweiligen Landkreises jedoch in den Hintergrund und es gilt **ab dem 25. November landesweit das 2G-plus Erfordernis: Alle Angebote landesweit sind nur noch offen für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis!** Das ganze Land ist also aktuell mit den Regeln der Ampelstufe als orange eingeordnet, auch wenn es noch Landkreise oder kreisfreie Städte gibt, die aktuell noch gelb sind. Wenn ein Landkreis bereits die Stufe rot (Hospitalisierungsrate 9+) erreicht hat, gelten dort jedoch bereits die strengeren Regeln der Ampelstufe rot.

Für kirchliche Veranstaltungen, Konzerte und Zusammentreffen von Chören gilt grundsätzlich neu, dass bereits ab Stufe gelb das 2G-Erfordernis eintritt und ab orange das 2G-plus (+tagesaktueller Test!) Erfordernis. Ab Stufe rot sind auch Schließungen möglich. Zusammentreffen von Chören und Musikensemble werden dann nur noch für Proben im Profibereich zulässig sein.

2) Vgl.: <https://bit.ly/3oXIYFI>.

Auch für Gottesdienste gelten ab sofort neue Schutzmaßnahmen:

- A. In Innenräumen können sie nur noch nach 3G stattfinden.**
- B. Gemeindegesang ist in Innenräumen nur noch mit mindestens 2 Meter Abstand zueinander zulässig.**
- C. Die Maskenpflicht gilt auch am Platz während des gesamten Gottesdienstes.**

Uns als Kirche steht es über die 3G-Pflicht hinaus frei, Gottesdienste auch nach 2G durchzuführen, um den Schutz zu erhöhen. Aber auch dann gilt Abstand und Maske. Erleichterungen durch 2G gibt es nicht mehr!

II. Folgerungen für das kirchliche Handeln

In der näheren Zukunft und insbesondere im Blick auf die Advents- und Weihnachtszeit wird der Anspruch an verantwortliche Entscheidungen der Kirchengemeinderäte und anderer Gremien steigen. Es kann sein, dass staatliche Vorgaben und Landesverordnungen so gestaltet sein werden, dass sie den Verantwortlichen vor Ort Entscheidungsspielräume ermöglichen und zumuten.

Der von der Wissenschaft beobachtete gesellschaftliche „Gewöhnungseffekt“ (Prof. Dr. Sandra Ciesek) erhöht die Notwendigkeit, in eigener Verantwortung darüber nachzudenken, inwieweit die gewährten Freiheiten in vollem Umfang genutzt werden sollen. Auf der anderen Seite hat die Analyse der sozialen Folgen der bisherigen Pandemie-Bekämpfungsmaßnahmen gezeigt, dass es nicht ausreichend ist, sich ausschließlich auf den Schutz „des Lebens“ bzw. „der Gesundheit“ zu konzentrieren, weil es auch ein soziales Leben gibt und die seelische Gesundheit von großer Bedeutung ist.

Für **kirchliche Veranstaltungen** wie Gemeindekreise, Bildungsveranstaltungen, Konzerte etc. bedeutet das: Die Möglichkeiten für kirchliches Handeln sind derzeit noch vorhanden, dennoch ist es nicht geboten, alle Spielräume in vollem Umfang auszunutzen. Zum Schutz der eigenen Person und anderer Menschen ist besondere Sorgfalt im Umgang mit Hygieneregeln nach wie vor dringend anzuraten.

AMBIVALENZEN

Aufgrund der beschriebenen Situation kann es nun noch mehr dazu kommen, dass in Gremien und Gruppen, die Entscheidungen treffen müssen, Konflikte aufbrechen zwischen „Mutigen – Übermütigen“, „Vorsichtigen – Übervorsichtigen“ oder „Entschlossenen – Unentschlossenen“ etc. Hier kommt es bei allen sachlichen Auseinandersetzungen grundlegend darauf an, beieinander zu bleiben und die Schärfe aus der Debatte zu nehmen. Niemand kann mit völliger Sicherheit sagen, dass die eine oder andere Haltung bzw. Maßnahme völlig richtig ist. Gemeinsam ist allen Christenmenschen der Wunsch nach einer freien und sicheren Lebensführung für möglichst viele unter der Zusage Gottes von Frieden und Gerechtigkeit.

III. Nordkirchliche Orientierungspunkte

Es ist nach wie vor wichtig, dass Kirchengemeinden und Einrichtungen sich über die spezifische rechtliche Lage vor Ort bei den Kirchenkreisverwaltungen und/oder den zuständigen Pröpstinnen und Präpsten resp. den Leitungen der Hauptbereiche informieren. Vorschriften und Vorstellungen einzelner Behörden auf kommunaler oder Landesebene können im Detail sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall sind die Regelungen der Länder und ggf. auch der Kreise und kreisfreien Städte zu beachten.

Konkret empfehlen wir:

1. Menschen sollten sich impfen lassen (inklusive einer Auffrischungsimpfung). Dafür sollte in den Kirchengemeinden und Einrichtungen immer wieder geworben werden.
2. Auch Geimpfte und Genesene sollten sich von Zeit zu Zeit anlassbezogen testen bzw. testen lassen. Dies gilt insbesondere für Menschen, die kirchliche Veranstaltungen durchführen (vor allem auch, wenn es sich um Veranstaltungen in Alten- und Pflegeheimen sowie Hospizen handelt). Hauptamtlich Mitarbeitenden sollten regelmäßige Schnelltests angeboten werden.
3. Ein Test ist kein Ersatz für eine Impfung. Daher sollten Innenraumveranstaltungen möglichst als 2G-Veranstaltungen durchgeführt werden. Das gilt auch für Gottesdienste, wobei hier immer darauf zu achten ist, dass es in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbund immer auch gottesdienstliche Angebote ohne G-Zugangsbeschränkung („0 G“) gibt (nicht möglich in Mecklenburg-Vorpommern).

A - GRUNDSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN

I. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

5

Es bleiben vier grundlegende Aspekte für gesellschaftliches und kirchliches Leben auch weiter handlungsleitend, um das Pandemiegeschehen einzudämmen

1. **(Mindest-)Abstand** – Das auch staatlich festgelegte Abstandsgebot spielt bei allen Überlegungen zu kirchlichen Veranstaltungen und Angeboten eine Rolle.
2. **Mund-Nase-Bedeckung** (FFP-2-Maske oder OP-Maske) – Gerade weil die Verpflichtung zum Tragen einer effektiven Mund-Nase-Bedeckung nicht überall gegeben ist, werden Entscheidungen von den verantwortlichen Gremien, wer wann und wo noch eine Maske tragen muss, wichtig sein.
3. **Hygienemaßnahmen** – Dazu gehören die Möglichkeit der Hand-Hygiene am Eingang von Veranstaltungsorten, das Lüften von Räumen und die Desinfektion von Kontaktflächen.
4. **Frische Luft** – Nach wissenschaftlichen Untersuchungen ist die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus im Freien deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Daher sollten Veranstaltungen in Innenräumen regelmäßiges Lüften vorsehen. Wo es angesichts der Jahreszeit noch möglich ist, können sie auch weiterhin unter freiem Himmel stattfinden.

Und grundsätzlich gilt: Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen nicht an Gottesdiensten oder Veranstaltungen teilnehmen.

II. IMPFEN

Der Zugang zur Impfung ist mittlerweile für jede und jeden im Vergleich zu Anfang 2021 relativ leicht möglich.

Da die Wirkung der Impfung mit der Zeit nachlässt, wird aus medizinischer Sicht grundsätzlich eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) empfohlen. Solange keine Auffrischungsimpfung vorliegt, sollten insbesondere Menschen ab 60 Jahren vorzugsweise die Gottesdienste und Veranstaltungen mit erhöhten Schutzmaßnahmen besuchen.

Klar ist, dass eine Impfung keinen 100%igen Schutz vor einer Infektion bietet, und dass auch Geimpfte das Virus, wenngleich in geringerem Ausmaß, weiter verbreiten können. Vor diesem Hintergrund ist ein vollständiger Schutz Ungeimpfter auch durch eine hohe Impfquote nicht zu erreichen. Gesichert ist aber, dass Menschen weniger schwer erkranken und deutlich weniger Menschen sterben, wenn sie geimpft sind. Deshalb ist die Erhöhung der Impfquote inklusive einer Auffrischungsimpfung weiterhin oberstes Ziel der Pandemiebewältigung.

Wichtig bleibt für die Nordkirche deshalb der Aufruf von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt an alle, die aus medizinischer Sicht geimpft werden können:

„Impfen hilft, selbst gesund zu bleiben, es hilft, das Leben anderer zu schützen, auch derer, die sich nicht impfen lassen können, es hilft unseren Kindern und Enkelkindern, so gut wie möglich vor Ansteckung und Erkrankung geschützt zu sein und unbesorgt in Kindergarten und Schule spielen und lernen zu können. Lasst uns als Nordkirche dazu beitragen und dabei helfen, dass Menschen sich impfen lassen – mit Gesprächen und Informationen, mit mobilen Impfteams bei Tafeln und Gemeindeveranstaltungen, mit Impfkationen in kirchlichen Räumen und Einrichtungen. Lassen Sie sich impfen und helfen Sie mit, damit auch andere sich impfen lassen!“³

Wo kirchliche Einrichtungen und Kirchengemeinden Räumlichkeiten für Impfkationen zur Verfügung stellen, wie es gelegentlich geschehen ist, ist dies ein gutes Zeichen der Unterstützung.

Aufklärung, Austausch und Gespräche über den Nutzen der Impfung, aber auch über Angst vor der Impfung sollen in der Kirchengemeinde ihren Platz haben, jedoch stets im gegenseitigen Respekt.

III. TESTEN

Bis zu 40% der Infektionen werden bei Corona-Testungen durch Antigen-Schnelltests nicht erkannt und Testungen zeigen naturgemäß nur eine Momentaufnahme. Bei einer 3G-Innenraumveranstaltung (und bei 2G-Innenraumveranstaltung gilt das auch für nur getestete Kinder und Jugendliche) sind deshalb die „nur Getesteten“ einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt durch andere „nur Getestete“ sowie die nicht erkrankten Virusträger unter den Geimpften.

3) Zu einer kooperierenden Kirche angesichts der Gefährdung des Lebens. Bericht von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt vor der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 17. September 2021 in Travemünde, vgl.: <https://bit.ly/30VS3Fu>.

Grundsätzlich gilt:

1. Die Entscheidung über das Testen muss jeweils vor Ort unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und konkreten Umstände getroffen werden.
2. Sofern kostenlose Bürgertests nicht zugänglich sind, empfehlen wir, dass kirchliche Stellen in dienstlich gebotenen Fällen die Kosten tragen, und zwar auch für geimpfte Personen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Home-Office arbeiten, ein Testangebot vorsieht.
3. Einzelne Mitarbeitende können geschult werden, Schnelltests durchzuführen oder Selbsttests zu beaufsichtigen.
4. Ein negatives Testergebnis entbindet in keiner Weise von der Beachtung der grundsätzlichen Hygieneregeln (siehe oben). Diese Hinweise gelten sowohl für Selbsttests als auch für Tests (PCR oder Antigen) in Testzentren.

Wir appellieren dringend an alle Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen sind, sich regelmäßig testen zu lassen.

B - GOTTESDIENSTE

1. Im Bereich der Nordkirche können überall präsentische Gottesdienste im Rahmen der staatlichen Bestimmungen gefeiert werden; diese Möglichkeit sollte auch genutzt werden. Daneben sollte das Angebot digitaler Gottesdienste weiterhin aufrechterhalten und ggf. ausgebaut werden.
2. Bei gottesdienstlichen Anlässen, zu denen sehr viele Besucher:innen erwartet werden, sollten zusätzlich zu Gottesdiensten in Innenräumen auch Open-Air-Gottesdienste gefeiert werden.
3. In Innenräumen gibt es die Möglichkeit, Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen zu feiern, nur noch in Schleswig-Holstein und Hamburg. In Mecklenburg-Vorpommern sind Gottesdienste lediglich nach den 3G-Kriterien erlaubt. In allen Bundesländern können Gottesdienste auch nach dem 2G-Modell stattfinden, wobei in Mecklenburg-Vorpommern auch in diesem Fall eine permanente Maskenpflicht und ein Abstand von 2 m einzuhalten sind (dabei ist zu beachten, dass auch bei Gottesdiensten nach dem 2G-Modell die Teilnahme von nichtgeimpften Kinder und Jugendlichen, die sich regelmäßig den Testungen in der Schule unterziehen, erlaubt ist):
 - A. Bei Gottesdiensten ohne Zugangsbeschränkungen (nicht möglich in Mecklenburg-Vorpommern!) muss die Möglichkeit zur Handhygiene am Eingang bestehen; es muss ausreichend gelüftet werden; der Abstand von 1,5m muss sowohl auf den Verkehrswegen als auch im Blick auf die Plätze eingehalten werden. Wir empfehlen, während des gesamten Gottesdienstes, auch beim Singen eine medizinische Maske zu tragen, selbst wenn das in den staatlichen Vorgaben nicht vorgeschrieben sein sollte.

- B. Bei Gottesdiensten nach dem 2G-Modell⁴ muss es eine Eingangskontrolle geben⁵; es muss die Möglichkeit zur Handhygiene am Eingang bestehen; es muss ausreichend gelüftet werden; In Hamburg und Schleswig-Holstein entfallen die Maskenpflicht und die Abstandsregel, d.h. alle Sitzplätze dürfen belegt werden (es darf keine Stehplätze geben – wichtig für Heiligabend-Gottesdienst!). **Ergänzender Hinweis:** *Mit Blick auf Gottesdienste nach dem 2G-Modell, bei denen mit einer großen Zahl von Teilnehmenden gerechnet wird, können weitere Maßnahmen ergriffen werden, z. B. beim Singen die Maske aufzusetzen und / oder Abstände bei den Sitzplätzen vorzusehen (Verpflichtend in Mecklenburg-Vorpommern!).*

4. Grundsätzlich gelten für jede Art von Gottesdienst weiterhin insbesondere folgende Hygieneregeln:

- A. Zu- und Abgänge zum gottesdienstlichen Ort müssen klar definiert sein.
- B. An allen Eingängen soll durch Aushänge auf die Hygienestandards (ggf. Maskenpflicht und Abstandsgebot) und auf eine eventuelle 2G-Regelung hingewiesen werden. Außerdem soll die Höchstzahl der möglichen Teilnehmenden angegeben werden.
- C. Bei gebotenen Mindestabständen müssen nutzbare Plätze zuverlässig markiert sein.

Wenn Präsenzgottesdienste stattfinden können, dann kann auch das Abendmahl unter den notwendigen Hygieneregeln gefeiert werden. Wir empfehlen hier einen Test für die Mitwirkenden, auch wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.

C- ADVENTS- UND WEIHNACHTSZEIT

In der Advents- und Weihnachtszeit ist die Abwägung von seelischen bzw. geistlichen Bedürfnissen und Erfordernissen des Gesundheitsschutzes besonderes herausfordernd. Alle, die Verantwortung für kirchliches Handeln tragen, sollten sich frühzeitig darüber verständigen, was in einer Kirchengemeinde bzw. in einer Einrichtung machbar ist, welche Ressourcen und Alternativen zur Verfügung stehen und wie man ggf. auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren könnte.

Mit Blick auf die Gottesdienste in dieser Zeit sollte, soweit möglich und erlaubt, eine Vielfalt von Formen angeboten werden, also sowohl Open-Air-Gottesdienste als auch Gottesdienste in Innenräumen ohne Zugangsbeschränkungen oder (wo es möglich ist) solche nach dem 2G-Modell. Gerade Heiligabend schafft eine solche Vielfalt die größtmögliche Offenheit für alle, die teilnehmen möchten.

Darüber hinaus sind im vergangenen Jahr zahlreiche kreative Formen entwickelt worden, um die weihnachtliche Botschaft zu verbreiten und zu feiern. Prozessionsgottesdienste, Gottesdienste an besonderen Orten, das Aufsuchen von Menschen mit mobilen Gottesdienstwagen etc. sind gute Möglichkeiten, die auch für Weihnachten 2021 genutzt werden können. Auch in diesem Jahr gibt es in dieser Hinsicht viele Anregungen und gutes Material⁶.

4) Gottesdienste nach dem 3G-Modell sind zwar laut Landesverordnungen ebenfalls gestattet, aber wir empfehlen sie ausdrücklich nicht.

5) In Schleswig-Holstein muss der QR-Code mithilfe der CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden. Die App steht für iOS und Android zur Verfügung. Die Identität der Person muss zudem mittels des amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen werden, sofern sie nicht persönlich bekannt ist.

6) <https://bit.ly/3cP9sSw> und <https://bit.ly/3FGZn6M>.

Unter der Federführung des Hauptbereiches Gottesdienst und Gemeinde kann man bei regelmäßigen Zoom-Treffen in den kollegialen Austausch gehen⁷:

„Im Zoom-Salon stellen wir Euch Ideen wie Advent am Briefkasten oder Advent an der Bushaltestelle, kleine Andachtsformate mit Mitarbeitenden und eben schon Gedanken für Weihnachten vor, tauschen uns aus und denken weiter am eigenen Gottesdienst oder dem lebendigen Advent 2021.“

Auch in den Konventen sollte die kommende Zeit genutzt werden, um gegenseitig voneinander zu lernen, Ideen auszutauschen und vorbereitet zu sein.

D - KIRCHENMUSIK – AUFTRITTE UND PROBEN ALLER MUSIKALISCHEN GRUPPEN

Es wird gerade in der Vorweihnachtszeit noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Konzerte und Kulturveranstaltungen in Kirchen als Veranstaltungen einzustufen sind – und nicht als Gottesdienste (für die weniger Einschränkungen gelten). Außerdem sollte die Durchführung von Konzerten mit größeren Besucher:innenzahlen angesichts der Pandemie-Entwicklung sorgfältig überlegt und organisiert werden.

In **Schleswig-Holstein** sind Proben von Chören und Ensembles wie Veranstaltungen zu betrachten. Sie sind daher unter Einhaltung der 2G-Regel und eines Hygienekonzeptes, das u. a. das regelmäßige Lüften einbezieht, möglich. Chöre sind bei musikalischen Darbietungen im Gottesdienst von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sofern sie die Anforderungen der 2G-Regel erfüllen. Sie dürfen ohne Mindestabstände untereinander auftreten.

In **Mecklenburg-Vorpommern** gilt für Konzerte und das Zusammentreffen von Chören ab der Stufe gelb die 2G-Auflage, aber der Stufe orange tritt zu „geimpft oder genesen“ ein tagesaktueller negativer Test. Ab der Stufe rot sind nur noch Treffen von Chören und Musikensembles möglich, wenn sie aus dem professionellen Bereich kommen. Gottesdienste sind nur noch nach 3G-Maßstab zu halten, die Maskenpflicht und ein Abstand von 2m gelten für die gesamte Dauer des Gottesdienstes.

In **Hamburg** kann bei der 2G-Regel im Gottesdienst oder anderswo in jedem Fall ohne Maske und Mindest-Abstand gesungen werden. Ehrenamtliche Chöre und Orchester dürfen grundsätzlich nur noch unter 2G-Bedingungen proben und auftreten.

Die Umsetzung aller dieser länderspezifischen Spielräume wird umso mehr der Fall sein können

- je mehr Chormitglieder geimpft bzw. genesen sind (die Impfquote bei Chören liegt fast überall bei mehr als 90%),
- je besser die räumlichen Bedingungen sind (große, hohe, gut belüftete Räume) und
- je kürzer die Probenzeiten sind.

Ein vollkommener Verzicht auf Abstände (auch wenn diese nicht mehr vorgeschrieben sind) muss in jedem Fall auch mit den 2G-Gruppen gut überlegt und abgestimmt sein.

7) <https://bit.ly/3l8ouaR>. Referentinnen: Friederike Jaeger und Claudia Aue, Anmeldungen über Birgit.Lubitz@hb3.nordkirche.de

Für **Auftritte (auch in Gottesdiensten)** sollte von zu großen und zu eng gesetzten Chören absehen werden – es sei denn, es wird mit Mund-Nasen-Schutz gesungen –, da hier ein grundsätzlicher Unterschied zu Konzerten und Proben besteht: Bei Konzerten und Proben müssen alle Menschen im Raum (also auch die Zuhörenden) geimpft, genesen oder getestet sein (in Hamburg: 2G). Bei Gottesdiensten dagegen gibt es nur in Schleswig-Holstein keine entsprechende Pflicht für die Besucherinnen und Besucher (für die Chormitglieder schon).

Falls es in einzelnen Gemeinden zu einer Entscheidung kommen sollte, auch unter 2G-Bedingungen beim Singen im Gottesdienst eine Maske vorzuschreiben, ist dies nicht gleichzusetzen mit einer Entscheidung über das Maskentragen im Probenbetrieb. Hierzu müssen gesonderte Entscheidungen getroffen werden, die die besondere Impfsituation unter den Chormitgliedern angemessen berücksichtigt.

Die Nordkirche ermuntert dazu, in angemessener Weise in Freiheit und Verantwortung und in Abstimmung mit den musikalischen Gruppen die Spielräume auch zu nutzen. Wichtigstes Ziel der Maßnahmen muss sein, dass es weiterhin zu keinen Ansteckungs-Szenarien in unseren Chören kommt.

E - WEITERES

Details zum Bereich Kinder- und Jugendarbeit können den „Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“⁸ entnommen werden.

Das kirchliche Handeln in anderen Bereichen (Gruppen und Kreise; Gremienarbeit etc.) orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesverordnungen.

*„GOTT IST EIN GLÜHENDER BACKOFEN VOLLER LIEBE,
DER DA REICHT VON DER ERDE
BIS AN DEN HIMMEL“*

Martin Luther